

Die Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank wird durch eine beihilfefreie Rückgarantie im Rahmen des „InvestEU-Fonds“ gestützt, die durch die Europäische Union im „InvestEU-Programm“ finanziell abgesichert wird (die „**Rückgarantie**“ und die zwischen der Bürgschaftsbank und dem Europäischen Investitionsfonds („EIF“) diesbezüglich abgeschlossene Vereinbarung die „**Rückgarantievereinbarung**“). Für das Bürgschaftsverhältnis betreffend das Produkt „Nachhaltigkeit für KMU und Small Mid-Cap Unternehmen“ gelten daher die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung sowie die folgenden „Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen InvestEU – Nachhaltigkeit“ („ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“).

Allgemeines

1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf das Kapital, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft). Sie wird unter Beachtung der Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG, sowie der spezifischen, in diesen „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ genannten Förderfähigkeitskriterien mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Jahren und einer Deckung von max. 70 % der Hauptforderung des Kredits übernommen.

Der Maximalbetrag der Ausfallbürgschaft beträgt EUR 2.000.000,00. Die Ausfallbürgschaft muss sich dabei immer auf die gesamte Kreditforderung beziehen, eine Verbürgung von Teilkreditbeträgen ist ausgeschlossen.

Zinsen, Provisionen, Verzugs-, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Straf- und Überziehungszinsen, sonstige Verzugschäden, Bearbeitungsentgelte, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u. ä. sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen, abgesehen von den Kosten der Kündigung, Rechtsverfolgung und baren Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten, auch nicht mittelbar in die Ausfallrechnung einbezogen werden.

Die Ausfallbürgschaft und der verbürgte Kredit müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 genehmigt werden.

Der verbürgte Kredit und die Ausfallbürgschaft lauten zwingend auf EURO; Fremdwährungsgeschäfte werden nicht verbürgt.

Wird der verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Ausfallbürgschaft entsprechend des ursprünglich vorgesehenen Verhältnisses zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

Bei vertraglich vereinbarten Herabsetzungen der Bürgschaft (insbesondere bei Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkrediten) ändert sich das Haftungsverhältnis, soweit keine entsprechende Reduzierung des Kreditbetrags vorgenommen wird.

2. Zahlungseingänge

Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten, dann auf den verbürgten Kredit (Kapital), und zwar entsprechend des vereinbarten Haftungsverhältnisses quotale auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil angerechnet.

Das Kreditinstitut kann Tilgungs- und Herabsetzungsraten bis zu zwei Monate ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden/aussetzen. Vertragliche Herabsetzungen und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn das Kreditinstitut der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

Gewährt das Kreditinstitut weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf den verbürgten Kredit und die sonstigen Kredite anzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

3. Entbindung von der Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet das Kreditinstitut und die Bürgschaftsbank und das Kreditinstitut entbindet die Bürgschaftsbank für Zwecke der in diesen „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ enthaltenen Prüfungs-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie im Zusammenhang mit Mitteilungen und Veröffentlichungen von der Schweigepflicht.

Besondere Vorgaben InvestEU – Nachhaltigkeit

4. Einhaltung Förderfähigkeitskriterien

Kreditinstitut und Kreditnehmer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unter dem verbürgten Kredit geförderten Aktivitäten im Einklang mit den Förderzielen des InvestEU-Fonds und den im Folgenden genannten auf sie jeweils anwendbaren, in der Rückgarantievereinbarung vorgegebenen und nachstehend in dieser Ziffer 4 näher beschriebenen Förderfähigkeitskriterien sowie den unternehmensbezogenen oder vorhabensbezogenen Nachhaltigkeitskriterien stehen.

Gefördert werden Unternehmen, die alle Förderfähigkeitskriterien und mindestens eines der nachfolgend aufgeführten unternehmensbezogenen **oder** eines der vorhabensbezogenen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Auch bei Erfüllung sämtlicher Förderfähigkeitskriterien und unternehmens- bzw. vorhabensbezogenen Nachhaltigkeitskriterien besteht kein Anspruch des Kreditinstitutes oder Kreditnehmers auf Gewährung einer Ausfallbürgschaft entsprechend dieser „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ durch die Bürgschaftsbank.

Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer

- Der Sitz des Unternehmens muss in Baden-Württemberg liegen oder das zu fördernde Vorhaben wird in Baden-Württemberg realisiert.
- Der Kreditnehmer ist entweder ein KMU gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (EU-Empfehlung 2003/361) oder ein Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern (sogenanntes Small Mid-Cap).
- Der Kreditnehmer darf seine Geschäftstätigkeit nicht in einem Land ausüben, welches zu den „nicht-konformen Ländern“ (wie in Ziffer 22 der **Anlage** definiert) gehört.
- Das Rating der Bürgschaftsbank in Bezug auf den Kreditnehmer muss mindestens acht betragen.

Alle in dieser Ziffer 4 in lit. b) und d) genannten „Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer“ sind am Tag der Bürgschaftsübernahme vom Kreditnehmer einzuhalten; die in dieser Ziffer 4 lit. a) und c) genannten Förderfähigkeitskriterien sind während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft vom Kreditnehmer einzuhalten.

Unternehmensbezogene Nachhaltigkeitskriterien

- a) Der Kreditnehmer hat in den letzten drei Jahren einen Preis für Clean-Tech (saubere Technologien) oder "grüne" Technologien von einem/einer in Ziffer 1 der **Anlage** aufgeführten EU-/ nationalen Institut/Einrichtung oder Förderprogramm oder einen Zuschuss oder eine Finanzierung im Rahmen des EU Green Deals erhalten und der Zweck des verbürgten Kredits besteht darin, die Tätigkeit des Kreditnehmers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln;
- b) Der Kreditnehmer hat in den letzten drei Jahren im Bereich erneuerbare Energie, Clean-Tech oder klimarelevante Technologie mindestens eine Technologie oder ein anderes relevantes Technologierecht (wie ein Patent, ein Gebrauchsmuster, ein Geschmacksmuster, ein Urheberrecht an der Topografie von Halbleiterprodukten usw.) mit Bezug zu Klima und ökologischer Nachhaltigkeit angemeldet und der Zweck des verbürgten Kredits besteht darin, direkt oder indirekt, die Nutzung dieses Technologierechts zu ermöglichen;
- c) Der Kreditnehmer hat ein zertifiziertes Umwelt-Label (Eco-Label) eines der folgenden Umweltzertifikate registriert:
 - (1) EMAS (Eco Management and Audit Scheme),
 - (2) EU Ecolabel, oder
 - (3) EU-Siegel für ökologische Erzeugnisseund der Zweck des verbürgten Kredits besteht darin, die Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers aufrechtzuerhalten oder weiterzuentwickeln;
- d) Der Kreditnehmer übt eine oder mehrere der nachfolgenden „grünen“ Geschäftstätigkeiten aus, sofern seine Einnahmen daraus mindestens 90 % seines generierten Umsatzes ausmachen, wobei auf das Zahlenmaterial der letzten zwölf verfügbaren Monate abzustellen ist. Förderfähige „grüne“ Geschäftstätigkeiten sind solche in:
 - (1) erneuerbare Energie im Sinne von Ziffer 2 der **Anlage**;
 - (2) grüne und energieeffiziente zertifizierte Geschäftsbäude im Sinne von Ziffer 3 und / oder zur Energieeffizienz in Industrie, im Handel und bei Dienstleistungen im Sinne von Ziffer 4 der **Anlage**;
 - (3) emissionsfreie und emissionsarme Mobilität im Sinne von Ziffer 5 der **Anlage**;
 - (4) grüne Informations- und Kommunikationstechnologien im Sinne von Ziffer 6 der **Anlage**;
 - (5) Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling im Sinne von Ziffer 7 der **Anlage**;
 - (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme – Naturbasierte Lösungen im Sinne von Ziffer 8 der **Anlage**;
 - (7) Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 9 der **Anlage**;
 - (8) Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen, Produkten und Infrastrukturen und zur Entwicklung von Hilfstechologien sowie zur Erleichterung des Zugangs zu den Organisationen und ihren Räumlichkeiten für Kunden und Mitarbeiter mit Behinderungen und/oder Einschränkungen; und
 - (9) Dienstleistungen, die eine der unter lit. d) (1) bis (8) aufgeführten Geschäftstätigkeiten ermöglicht.
- e) Der Kreditnehmer hat innerhalb des in Ziffer 10 der **Anlage** definierten Zeitraums und unter Einhaltung der in Ziffer 10 der

Anlage aufgeführten Schwellenwerten in sein Geschäftsmodell „grüne“ Praktiken aufgenommen, die den Übergang zu einer grünen/nachhaltigen Wirtschaft vorantreiben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Investitionen, Prozesse und Technologien mit extern überprüfbaren Klima-/Umweltauswirkungen; oder

- f) Der Kreditnehmer verfügt über eine ISO 5001-, ISO 50004- oder EMAS-Zertifizierung.

Sofern sich der Kreditnehmer auf die genannten unternehmensbezogenen Nachhaltigkeitskriterien stützt, müssen diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung erfüllt sein.

Vorhabensbezogene Nachhaltigkeitskriterien

- a) Investitionen, die zur Vermeidung des Klimawandels beitragen:
 - (1) erneuerbare Energie im Sinne von Ziffer 2 der **Anlage**;
 - (2) grüne und energieeffiziente, zertifizierte Geschäftsbäude im Sinne von Ziffer 3 der **Anlage**;
 - (3) Energieeffizienz in Industrie, Handel und Dienstleistungen im Sinne von Ziffer 4 der **Anlage**;
 - (4) emissionsfreie und emissionsarme Mobilität im Sinne von Ziffer 5 der **Anlage**;
 - (5) grüne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Eindämmung des Klimawandels im Sinne von Ziffer 6 der **Anlage**;
- b) Investitionen, die zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, und zwar durch Klimaresilienz im Sinne von Ziffer 11 der **Anlage**;
- c) Investitionen, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Abfallvermeidung und zum Recycling beitragen durch:
 - (1) nachhaltige Verwendung von Materialien im Sinne von Ziffer 7 lit. a) und b) der **Anlage**;
 - (2) Abfallreduzierung, -sammlung, -verwertung im Sinne von Ziffer 7 lit. c) der **Anlage**;
 - (3) Produkt als Dienstleistung, Wiederverwendung und Sharing-Modelle, die die Kreislaufwirtschaft im Sinne von Ziffer 7 der **Anlage** ermöglichen;
 - (4) Entwicklung/Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, Anwendungen und Dienstleistungen für Kreislaufwirtschaftsmodelle;
- d) Investitionen im Zusammenhang mit dem Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme – Naturbasierte Lösungen im Sinne von Ziffer 8 der **Anlage**;
- e) grüne Investitionen in Land- und Forstwirtschaft im Sinne von Ziffer 9 der **Anlage**;
- f) Investitionen im Zusammenhang mit Umwelteinflüssen und dem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Rohstoffen, Wasserressourcen im Sinne von Ziffer 12 der **Anlage** und Maßnahmen zur Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzungen im Sinne von Ziffer 13 der **Anlage**;
- g) Investitionen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Sinne von Ziffer 14 der **Anlage**.

Sofern sich der Kreditnehmer auf die genannten vorhabensbezogenen Nachhaltigkeitskriterien stützt, müssen diese zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme erfüllt sein.

5. Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien ergeben sich aus Ziffer 15 der **Anlage**.

6. Prüfungs- und Auskunftsrechte relevanter Parteien

Kreditinstitut und Kreditnehmer erkennen an, dass – ungeachtet der und zusätzlich zu den weiteren, sie jeweils betreffenden und in diesen „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ enthaltenen Auskunfts- und Berichtspflichten – der EIF, die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft („ECA“), die Europäische Kommission, die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“), die Europäische Staatsanwaltschaft („EPPO“) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Kontext des InvestEU-Programms zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam und jede auch „relevante Parteien“ genannt), das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich der Rückgarantievereinbarung und deren Durchführung anzufordern.

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer sind daher verpflichtet, Kontrollbesuche und -inspektionen (insbesondere auch Fernkontrollen) ihrer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei dem Kreditinstitut und dem Kreditnehmer umfassen können, sind das Kreditinstitut und der Kreditnehmer verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu ihren Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Zudem sind der Kreditnehmer und das Kreditinstitut verpflichtet, die Befragung ihrer Vertreter im Hinblick auf die Verwendung der Rückgarantie durch jede der relevanten Parteien zuzulassen und den Kontakt zu ihren Vertretern oder jeglichen anderen Personen, die an dem „InvestEU-Programm“ beteiligt oder davon betroffen sind, nicht zu beeinträchtigen.

7. Weitere besondere Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer werden auf Verlangen der Bürgschaftsbank und/oder einer relevanten Partei dieser oder der relevanten Partei alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, welche die Bürgschaftsbank und/oder eine relevante Partei im Zusammenhang mit der Rückgarantievereinbarung anfordert. Das sind insbesondere Unterlagen und Informationen im Hinblick auf das Kreditinstitut, den Kreditnehmer und den Kredit, die Einbeziehung dieser „ABB – InvestEU Nachhaltigkeit“, die Einhaltung der Kriterien und des Zweckes des verbürgten Kredits, die Zahlungs- und (Sicherheiten-) Verwertungsprozesse, den Nachweis der Reduzierung der Kosten der Ausfallbürgschaft aufgrund der Rückgarantie jedes verbürgten Kredits sowie im Zusammenhang mit Kundenlegitimations- oder ähnlichen Identifikationsverfahren. Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer haben die entsprechenden Unterlagen und Informationen jederzeit bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums (wie nachstehend definiert) vorzuhalten und stimmen der Speicherung dieser Unterlagen und Informationen bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums zu.

„Aufbewahrungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum von zehn Jahren nach der vollständigen Rückführung des verbürgten Kredits bzw. der sich daraus ergebenden Forderung.

8. Datenschutz und Veröffentlichungen, Mitteilungen, etc.

Kreditinstitut und Kreditnehmer erklären sich damit einverstanden, dass dem EIF, der EIB und der Europäischen Kommission folgende Daten übermittelt werden dürfen:

- Name des Kreditinstituts bzw. des Kreditnehmers;
- Anschrift des Kreditinstituts bzw. des Kreditnehmers;
- Zweck des verbürgten Kredits; sowie
- andere persönliche Daten im Zusammenhang mit dem verbürgten Kredit.

Darüber hinaus erklären sich Kreditinstitut und Kreditnehmer damit einverstanden, dass der EIF, die EIB und die Europäische Kommission sowie die Bürgschaftsbank die vorstehenden Daten speichern und mindestens bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums aufbewahren dürfen.

Das Kreditinstitut hat den Kreditnehmer über die Informationen in der Datenschutzerklärung für Endempfänger des EIF („EIF Final Recipient Data Protection Statement“¹), der Datenschutzerklärung des EIF für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Endempfänger zu Überwachungszwecken („EIF Data Protection Statement Processing of Final Recipients' Personal Data for monitoring purposes“²) und der Datenschutzerklärung der EIB („EIB Privacy Statement“³) zu unterrichten oder ihm die entsprechenden Links zur Verfügung zu stellen.

Kreditinstitut und Kreditnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank die ihr gemäß diesen „ABB – InvestEU Nachhaltigkeit“ zur Verfügung gestellten Daten auch für die Erstellung von Erfolgsgeschichten verwenden und den relevanten Parteien (auch für Marketingzwecke und zur Veröffentlichung) zur Verfügung stellen darf.

Ist der Kreditnehmer mit der Veröffentlichung dieser Informationen nicht einverstanden, so kann er vor Erhalt einer finanziellen Unterstützung gegenüber der Hausbank seinen Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich erklären.

Ein Widerspruch ist nur möglich, wenn:

- a) die Veröffentlichung seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet; oder
- b) die Veröffentlichung in die Rechte und Freiheiten von Personen, die dem Schutz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegen, bedroht; oder
- c) die Veröffentlichung gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften unrechtmäßig wäre; oder
- d) der Endempfänger eine natürliche Person ist.

Bis zu einem verbürgten Kreditbetrag von EUR 500.000,00 ist eine Veröffentlichung der Daten nicht vorgesehen.

Ist das Kreditinstitut mit der Veröffentlichung dieser Informationen nicht einverstanden, so kann es vor Erhalt einer finanziellen Unterstützung gegenüber dem EIF seinen Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich erklären. Ein Widerspruch ist nur möglich, wenn die Veröffentlichung:

¹ <http://www.eif.org/attachments/processing-of-final-recipients-personal-data.pdf>

² <https://www.eif.org/attachments/final-recipients-monitoring-dataprotection.pdf>

³ <https://www.eib.org/en/privacy/lending.htm>

- a) seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet; oder
- b) die Rechte und Freiheiten von Personen, die dem Schutz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegen, bedroht; oder
- c) gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften unrechtmäßig wäre.

Der schriftliche Widerspruch des Kreditinstituts ist an die unten angegebene Adresse zu richten.

Der Kreditnehmer erklärt sich seinerseits damit einverstanden, dass das Kreditinstitut die Bürgschaftsbank unverzüglich über alle dem Kreditinstitut bekannten, relevanten, den verbürgten Kredit und den Förderzweck betreffenden Tatsachen informiert.

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer haben das Recht, Nachprüfungen, Korrekturen, Löschungen und sonstige Änderungen der sie betreffenden Daten zu verlangen.

Dieses Verlangen ist zu richten:

Für den EIF an:

European Investment Fund
15 Avenue J.F. Kennedy
L-2968 Luxembourg
Fax: +352 4266 88300
To the attention of: EIF Data Protection Officer

Für den EIB an:

European Investment Bank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
To the attention of: EIB Data Protection Officer

Für die Europäische Kommission an:

European Commission
Rue Wiertz 60
B-1047 Brussels
To the attention of: Data Protection Officer

Weitere Pflichten des Kreditinstituts

9. Förderfähigkeitskriterien Vorhaben / verbürgter Kredit

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass der verbürgte Kredit die nachstehend näher beschriebenen Förderfähigkeitskriterien erfüllt:

- a) bei dem verbürgten Kredit muss es sich um einen neuen Kredit handeln;
- b) es dürfen keine Fördermittel aus einem Programm der EU zur Tilgung des verbürgten Kredits benutzt werden;
- c) der Gesamtbetrag der Fördermittel aus dem InvestEU-Programm und anderen Programmen der EU darf die Gesamtkosten des finanzierten Vorhabens nicht überschreiten;
- d) der verbürgte Kredit muss entweder als vorrangiger Laufzeitkredit einen festen Rückzahlungsplan und eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten oder als Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredit eine maximale Laufzeit von vier Jahren und eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten aufweisen; verbürgte Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredite gelten dann nicht als neuer Kredit im Sinne vorstehender lit. a), wenn der Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredit zuvor nicht vollständig zurückgezahlt worden ist;
- e) Verwendungszweck des verbürgten Kredits muss die Finanzierung des Betriebskapitals, des Liquiditätsbedarfs, eine Investition in Sachanlagen, das immaterielle Anlagevermögen,

Gegenstände des Umlaufvermögens oder Geschäftsübertragungen sein.

Die Verbürgung von Bankgarantien, Akkreditiven, Factoring- und Quasi-Eigenkapital-Transaktionen, Leasinggeschäften, Anleihen sowie nachrangige Schuldtitel ist ausgeschlossen.

Der Verwendungszweck des verbürgten Kredits ist bei den nachfolgend aufgeführten Finanzierungen nur unter Einhaltung der nachstehend näher bezeichneten Kriterien erfüllt:

- (1) der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung des Erwerbs eines Fahrzeugs für Transportzwecke, die die in Ziffer 16 der **Anlage** aufgeführten CO₂-Emissionsgrenzwerte überschreiten, dienen;
- (2) dient der verbürgte Kredit der Finanzierung des Baus neuer Gebäude oder der umfassenden Sanierung bestehender Gebäude (d.h. von mehr als 25 % der Gebäudefläche oder in Höhe von mehr als 25 % des Gebäudewerts ohne Berücksichtigung des Werts des Grundstücks) müssen die in dem Gebäudeeffizienzgesetz entsprechend der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2018/844/EU) festgelegten Energiestandards eingehalten werden;
- (3) dient der verbürgte Kredit der Finanzierung von Heizungen und/oder Klimaanlage (einschließlich kombinierter Kühl/Wärme- und Stromerzeugungen), muss es sich um eine der folgenden Investitionen handeln:
 - (i) Investition in Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Brennstoffen oder in förderfähige Wärmekraftkopplung (wie in Ziffer 17 der **Anlage** definiert);
 - (ii) Investition in kleine und mittelgroße (Erd-)Gaskessel mit einer Leistung von bis zu 20 MWth, die die Mindestkriterien für die Energieeffizienz erfüllen, d.h. Kessel der Klasse A < 400 kWth oder Kessel mit einer Energieeffizienz von > 90 %;
 - (iii) Investitionen, die die Sanierung oder den Ausbau bestehender Fernwärmenetze betreffen, wenn die CO₂-Emission durch die Verbrennung von Kohle, Torf, Öl, Gas oder nicht organischen Abfällen auf Jahresbasis nicht ansteigen; und/oder
 - (iv) Investitionen in neue Fernwärmenetze oder wesentliche Erweiterungen bestehender Fernwärmenetze, sofern das Netz zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien oder zu 50 % aus Abwärme oder zu 75 % aus Wärme aus Wärmekraftkopplungen oder zu 50 % aus einer Kombination aus solchen Energien und Wärme besteht;
- (4) dient der verbürgte Kredit der Finanzierung von Investitionen in die Strom- und/oder Wärmeerzeugung unter Verwendung von Biomasse, müssen die folgenden Bedingungen für die Nachhaltigkeit von Biomassen erfüllt sein:
 - (i) die Rohstoffe müssen aus nicht kontaminierter Biomasse oder biogenen Abfällen innerhalb der EU stammen oder für ihre Nachhaltigkeit zertifiziert sein, wenn sie von außerhalb der EU bezogen werden, und dürfen nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen bestehen;
 - (ii) die forstwirtschaftlichen Rohstoffe müssen nach international anerkannten Standards für nachhaltige Forstwirtschaft zertifiziert sein;

- (iii) es dürfen keine Palmölprodukte oder Rohstoffe aus Tropenwäldern und/oder den in Ziffer 18 der **Anlage** definierten geschützten Gebieten verwendet werden;
- (5) umfasst der Zweck des verbürgten Kredits die anaerobe Vergärung von Bioabfall und/oder die Deponiegasabscheidung und -nutzung, muss der Kreditnehmer über einen Überwachungsplan für Methanleckagen aus diesen Tätigkeiten verfügen;
- (6) umfasst der Zweck des verbürgten Kredits den Transport von CO₂ und/oder die dauerhafte unterirdischen geologische Speicherung von CO₂, muss der Kreditnehmer über einen detaillierten Überwachungsplan, der im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/31/EG und der Richtlinie (EU) 2018/410 steht, verfügen;
- (7) umfasst der Zweck des verbürgten Kredits Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, muss der Kreditnehmer alle relevanten Bewertungen, Genehmigungen und Erlaubnisse erhalten haben;
- (8) der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung von Entsalzungsprojekten dienen;
- (9) der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung illegaler (wirtschaftlicher) Aktivitäten und/oder der kollusiven Absprache zur Steuervermeidung dienen;
- (10) der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung von
 - (i) Transaktionen mit einer sanktionierten Person (wie in Ziffer 19 der **Anlage** definiert) oder
 - (ii) Transaktionen, die gegen eine restriktive Maßnahme (Sanktion) (wie in Ziffer 20 der **Anlage** definiert) verstoßen, dienen;
- (11) der verbürgte Kredit darf nicht der (Vor-)Finanzierung von Fördermitteln aus einem Programm der EU dienen;
- (12) der verbürgte Kredit darf nicht der Projektfinanzierungstransaktion (wie in Ziffer 21 der **Anlage** definiert) dienen; und
- (13) der verbürgte Kredit muss der Finanzierung mindestens eines der oben unter Ziffer 4 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien dienen.

10. Kreditvertrag

Der Kreditvertrag für den verbürgten Kredit ist unter Beachtung der Bedingungen (Erfüllung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ausfallbürgschaft) und Auflagen der Bürgschaftserklärung auszufertigen.

Der Kreditnehmer und das Kreditinstitut verpflichten sich, sicherzustellen, dass sämtliche Antragsformulare sowie alle Dokumente, die die Bürgschaftsübernahme und den verbürgten Kredit belegen, das Emblem der EU und des EIF oder einen Hinweis auf die EU und den EIF in sichtbarer Weise und unter Beachtung einer gleichwertigen Darstellung enthalten.

Dies gilt auch für alle Pressemitteilungen, Werbematerialien und sonstigen Veröffentlichungen, die das Kreditinstitut und der Kreditnehmer auf ihren Webseiten oder über andere Kommunikationskanäle, einschließlich sozialer Medien, verbreiten oder anderweitig zugänglich machen, sofern sich diese Inhalte auf die Bürgschaft, die Rückgarantie oder den verbürgten Kredit beziehen.

Diese „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ sind zum Inhalt des Kreditvertrages zu machen und das Kreditinstitut hat sicher zu stellen, dass der Kreditnehmer die entsprechenden Zusicherungen in Bezug auf

die ihn bzw. das Vorhaben betreffenden Förderfähigkeitskriterien (inklusive der Nachhaltigkeitskriterien) abgibt.

Der verbürgte Kredit darf nur für das in der Bürgschaftserklärung bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des verbürgten Kredits nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht erbracht werden kann, mindert sich die Bürgschaftsverpflichtung.

Das Datum, unter dem der Kreditvertrag abgeschlossen worden ist, muss der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens aber sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitgeteilt werden. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

Die Verpflichtungen der Bürgschaftsbank nach § 3 Geldwäschegesetz werden vom Kreditgeber wahrgenommen. Werden dem Kreditgeber abweichende wirtschaftlich Berechtigte bekannt oder Umstände, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Geldwäschegesetz zu beachten sind, ist dies der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen.

Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

11. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

12. Abtretung

Zur Abtretung verbürgter Kreditforderungen ist die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen. Sie gilt bei Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute im Rahmen öffentlicher Programmkredite unter der Maßgabe als erteilt, dass das Kreditinstitut Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt.

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat das Kreditinstitut schriftlich oder in Textform zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

13. Sicherheiten

Für den (aufgrund des Verbürgungsgrads) nicht verbürgten Kreditteil dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotale) für die verbürgten und unverbürgten Kredite haften.

Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.

Die Neu- und Revalutierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

Sicherheiten dürfen nur mit Einwilligung der Bürgschaftsbank freigegeben oder geändert werden.

14. Sorgfaltspflicht

Bei der Einräumung und Verwaltung des Kredits, der Bestellung, Überwachung und der Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung Not leidender Kredite ist die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden. Das Kreditinstitut hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten nach Kräften zu bemühen, einen maximalen Verwertungserlös zu erzielen.

15. Auskunfts- und Berichtspflichten

a) Das Kreditinstitut

- (1) ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von dem Kreditinstitut an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Art. 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z.B. durch Forbearance), zu informieren.
- (4) hat der Bürgschaftsbank die ihr von dieser jährlich zur Verfügung gestellte Saldenmitteilung innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

Das Prüfungsrecht gemäß Ziffer 17 bleibt unberührt.

b) Das Kreditinstitut hat der Bürgschaftsbank – zusätzlich zu den spezifisch in Zusammenhang mit dem InvestEU-Programm stehenden und an anderer Stelle in diesen „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ genannten Fällen – unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- (1) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug geraten ist; Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt;
- (2) der Kreditnehmer sonstige wesentliche in diesen „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ genannten Kredit-/ Förderfähigkeitskriterien einschließlich der unternehmens- und

vorhabensbezogenen Nachhaltigkeitskriterien verletzt hat;

- (3) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- (4) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
- (5) dem Kreditinstitut sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist;
- (6) der Kreditnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder den Sitz seines Betriebes von Baden-Württemberg in ein anderes Land verlegt.

Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

16. Kündigung

Der Kredit ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 15 lit. b) (1) bis (6) und/oder Ziffer 18 vorliegt bzw. ein in Ziffer 4 oder Ziffer 9 genanntes Förderfähigkeitskriterium bei Antragstellung bzw. Bürgschaftsübernahme nicht vorlag bzw. sofern es während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft einzuhalten ist, nicht eingehalten wird.

17. Prüfung

Das Kreditinstitut hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank zu dulden.

Weitere Pflichten des Kreditnehmers

18. Auskunfts- und Informationspflichten

Zusätzlich zu den in Ziffer 6 und 15 genannten Prüfungs- und Auskunftsrechten der relevanten Parteien

- a) ist der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank auf Verlangen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – so weit von dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten – die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen;
- b) hat das Kreditinstitut sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

Dem Kreditinstitut sind außerdem unverzüglich alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

Darüber hinaus ist der Kreditnehmer verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Einhaltung der staatlichen Beihilferegelungen durch die Bürgschaftsbank zu dulden.

19. Kündigung

Der Kreditnehmer erkennt an, dass das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt ist, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein

Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 15 lit. b) (1) bis (6) und/oder Ziffer 18 vorliegt bzw. ein in Ziffer 4 oder Ziffer 9 genanntes Förderfähigkeitskriterium bei Antragstellung bzw. Bürgschaftsübernahme nicht vorlag bzw. sofern es während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft einzuhalten ist, nicht eingehalten wird.

20. Sicherheiten

Der Kreditnehmer soll für den verbürgten Kredit neben der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank so weit wie möglich und rechtlich zulässig Sicherheiten stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder des Kreditinstituts nachträglich zu verstärken.

Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass bei Übergang der Forderung die bestellten Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. ihrem Rückgaranten übertragen werden.

21. Kosten

a) Bearbeitungsentgelte und Bürgschaftsprovision

Mit dem Eingang des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft („Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf.

Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter <https://bw.ermoeglicher.de/ueber-uns/service-downloads/dokumente/> abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank eingesehen werden kann.

b) Prüfungskosten

Der Kreditnehmer hat die Kosten der Prüfungen nach Ziffer 6, Ziffer 17 und Ziffer 18 zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

c) Zu den Kosten gemäß vorstehend lit. a) bis b) wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungslegung zu.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

22. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditinstituts um Einziehung und Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Auf Verlangen ist auch – unabhängig bzw. zusätzlich zu anderen Informations-, Prüfungs- und Auskunftsrechten unter diesen „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ – Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

Das Kreditinstitut hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Das Kreditinstitut bleibt nach Eintritt der Bürgschaftsbank in den Ausfall verpflichtet, gegen Erstattung der Barauslagen die Forderung einzuziehen und verbleibende Sicherheiten bestmöglich zu verwerten.

23. Verwertung der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der vereinbarten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.

Sind sowohl Laufzeitkredite als auch Kontokorrent-/Avalrahmen in diesen oder anderen Programmen der Bürgschaftsbank verbürgt, werden Erlöse aus Sicherheiten im ursprünglichen Verhältnis zwischen Laufzeitkrediten und Kontokorrent-/Avalrahmen aufgeteilt.

Grundlage der Abrechnung mit der Bürgschaftsbank ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, der aus dem Weiterverkauf erzielte Erlös. Ziffer 14 bleibt unberührt.

Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.

24. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt das Kreditinstitut eine ihm auferlegte Verpflichtung nicht und hat es dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlage

1. Liste der grünen Preise

Grüne Preise im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ sind:

Name des Preises	Institution
Bundespreis Ecodesign	Bundesumweltministerium, Umweltbundesamt, Internationales Design Zentrum Berlin
Deutscher Nachhaltigkeitspreis	Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e.V.
Deutscher Umweltpreis	Deutsche Bundesstiftung Umwelt

2. Erneuerbare Energie

Erneuerbare Energie im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint Investitionen für den Erwerb, die Speicherung, den Vertrieb, die Übertragung, die Installation von Ausrüstung, Systemen, Prozessen und / oder Komponenten für erneuerbare Energie die erneuerbare Energie wie im Folgenden beschrieben nutzen:

- a) Solarenergie:
 - (1) Energieerzeugung durch Photovoltaik-Solarzellen,
 - (2) Energieerzeugung durch konzentrierende Solarthermie, oder
 - (3) solarthermische Heiz- und Kühlsysteme;
- b) Meeresenergie: Energieerzeugung durch Wellen- oder Gezeitenkraftwerke;
- c) Windenergie: Energieerzeugung durch Windturbinen oder sonstige Windenergieumwandlungssysteme;
- d) Geothermie: Energie- oder Wärmeerzeugung aus geothermischen Quellen;
- e) Entwicklung und Integration erneuerbarer Energiequellen und -systeme;
- f) Stromspeicheranlagen/Batterien für die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen; oder
- g) Produktion, Installation/Montage, Erhöhung der Produktionskapazität von Schlüsselkomponenten erneuerbarer Energiequellen und der dazugehörigen Maschinen/Anlagen (einschließlich Solarenergie).

3. Grüne und energieeffiziente zertifizierte Geschäftsgebäude

Grüne und energieeffiziente zertifizierte Geschäftsgebäude im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint:

- a) Investitionen für die Renovierung von Geschäftsgebäuden und -einheiten durch
 - (1) Verbesserung des Energieausweises um mindestens eine Klasse, in jedem Fall aber nicht unter Klasse B, oder
 - (2) Reduzierung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % gegenüber der Ausgangsleistung des Gebäudes vor der Renovierung, wobei die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs durch erneuerbare Energiequellen nicht berücksichtigt wird;

Förderfähige Investitionen sind hier solche, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz beitragen sowie Maßnahmen, die mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängen und/oder die zur Erfüllung der Anforderungen erforderlich sind (einschließlich Gesundheit und Sicherheit).

- b) Investitionen für Renovierung von Geschäftsgebäuden, die die Mindestanforderungen der geltenden nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) und im Fall von Produkten auch den geltenden Durchführungsbestimmungen der Kommission im Rahmen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG5 erfüllen, insbesondere:
 - (1) Isolierung;
 - (2) Erneuerung von Fenstern und Türen;
 - (3) Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage (HVAC) mit Ausnahme von solchen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden;
 - (4) Austausch von Heizkesseln oder Öfen, sofern diese nach dem Austausch nicht (mehr) mit fossilen Brennstoffen betrieben werden;
- c) Investitionen in (Bau-)Maßnahmen für Geschäftsgebäude mit einer Fläche von weniger als 5.000 m², bei denen der Primärenergiebedarf mindestens 10 % unter dem Schwellenwert für ein Niedrigstenergiegebäude liegt.

4. Energieeffizienz in Industrie, im Handel und bei Dienstleistungen

Energieeffizienz in Industrie, im Handel und bei Dienstleistungen im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint:

- a) Investitionen in standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen:
 - (1) Investitionen in die Anschaffung/Installation von Gegenständen aus der Liste der vordefinierten standardisierten Energieeffizienzmaßnahmen / förderfähigen Ausrüstungen, wie in den Förderkriterien unter Ziffer 3 lit. b) dieser Anlage beschrieben.
 - (2) Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung eines der nachfolgenden Produkte:
 - (i) Haushaltsgeräte (z.B. Wasch- oder Spülmaschinen) und Geräte zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung, die in die beiden höchsten Energieeffizienzklassen eingestuft sind oder in höhere Klassen, die einem delegierten Rechtsakt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 oder der Richtlinie 2010/30/EU festgelegt sind;
 - (ii) energieeffiziente Fenster mit einem U-Wert kleiner oder gleich 1,0 W/m²K;
 - (iii) Türen mit einem U-Wert kleiner oder gleich 1,2 W/m²K;
 - (iv) Außenwandsysteme mit einem U-Wert kleiner oder gleich 0,5 W/m²K;
 - (v) Dämmprodukte mit einem Lambda-Wert kleiner oder gleich 0,06 W/mK;
 - (vi) Lichtquellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 und den im Rahmen dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte in die beiden höchsten Energieeffizienzklassen eingestuft sind;
 - (vii) Raumheizungen und Warmwassersysteme;
 - (viii) Kühl- und Lüftungssysteme, die in die beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 und den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten eingestuft sind;
 - (ix) Anwesenheits- und Lichtbeleuchtungsanlagen;

- (x) Wärmepumpen, die den technischen Prüfungskriterien entsprechen (a) Kältemittel Schwellenwert: GWP übersteigt nicht 675, (b) die in den Durchführungsbestimmungen der Richtlinie 2009/125/EG festgelegten Energieeffizienzanforderungen werden erfüllt;
 - (xi) Energieeffiziente Gebäudeautomations- und Steuerungssysteme für Nichtwohngebäude;
 - (xii) Produkte für die Wärmemessung und die thermostatische Steuerung von Einzelhäusern, die an ein Fernwärmesystem angeschlossen sind, von Einzelwohnungen, die an ein Zentralheizungssystem für ein ganzes Gebäude angeschlossen sind und von Zentralheizungssystemen;
 - (xiii) Fernwärme-Übergabestationen und Umspannwerke, die mit der Fernwärme- und Fernkälteverteilung in Einklang stehen, mit Ausnahme derjenigen, die Erdgas verwenden;
 - (xiv) Produkte für die intelligente Überwachung und Regulierung von Heizungsanlagen und Sensorik.
- (3) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den unter Ziffer 3 lit. b) aufgeführten Maßnahmen bzw. Produkten:
- (i) Installation und damit verbundene Kosten;
 - (ii) Technische Beratung;
 - (iii) Für KMU akkreditierte Energieaudits; für kleine und mittlere Unternehmen akkreditierte Energieaudits mit Ausnahme der obligatorischen Energieaudits, die gemäß der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführt werden;
 - (iv) Bewertung der Gebäudeleistung;
 - (v) Dienstleistungen im Bereich Energiemanagement;
 - (vi) Energieleistungsverträge;
 - (vii) Investitionen von Dienstleistungsunternehmen in Ausrüstung zur Erfüllung von Energiesparverträgen.
- b) Herstellung, Installation von Produkten oder Anwendung von Technologien, die den Energieverbrauch bzw. Treibhausgasemissionen erheblich reduzieren, einschließlich der Ersatz bestehender Technologien, Geräte und Maschinen, die eine Verringerung des Energieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % bewirken.

In allen Fällen dieser Ziffer 4 sollten die Aktivitäten, Investitionen und Dienstleistungen darauf abzielen, wesentlich niedrigere Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den derzeitigen Praktiken zu erzielen, es sei denn, die derzeitigen Praktiken sind bereits CO₂-arm und die Aktivitäten, Investitionen und Dienstleistungen konzentrieren sich auf die Entwicklung von ebenso emissionsarmen oder emissionsärmeren Technologien, Dienstleistungen oder Lösungen mit Vorteilen, wie etwa geringeren Kosten oder besserer Nutzbarkeit.

5. Emissionsfreie und emissionsarme Mobilität

Emissionsfreie und emissionsarme Mobilität im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ erfasst Investitionen in emissionsarme und/oder emissionsfreie Verkehrsmittel, die Erneuerung und Nachrüstung von Verkehrsmitteln und Infrastruktur für emissionsfreie

und energieeffiziente Fahrzeuge und Schiffe, die unter folgenden Voraussetzungen förderfähig sind:

- a) Wenn der Kreditnehmer eine natürliche Person ist, sind förderfähig:
- (1) vollelektrische Personenkraftwagen und Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge der Fahrzeugklassen:
 - (i) M 1 = Fahrzeuge⁴ zur Personenbeförderung mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz;
 - (ii) M 2 = Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Gewicht von bis zu maximal 5 Tonnen;
 - (iii) M 3 = Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Gewicht von über 5 Tonnen;
 - (2) persönliche Mobilitätshilfen, bei denen der Antrieb durch körperliche Aktivität des Benutzers (z.B. Fahrräder), durch einen emissionsfreien Motor (Elektroscooter/Elektroroller) oder durch eine Mischung aus emissionsfreiem Motor und körperlicher Aktivität (z.B. E-Bikes) erfolgt;
- b) Wenn der Kreditnehmer ein KMU oder ein Small Mid-Cap-Unternehmen ist, sind förderfähig:
- (1) Personenkraftwagen der Klasse M, leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N 1, wie z.B. Lieferwagen):
Für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 gilt:
 - (i) Bis zum 31. Dezember 2025: Fahrzeuge mit Schadstoffemissionen von höchstens 50g CO₂/Km oder Fahrzeuge ohne Schadstoffemissionen (z.B. vollelektrische Fahrzeuge und Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge);
 - (ii) Ab dem 1. Januar 2026 nur noch Fahrzeuge ohne Schadstoffemission (z.B. vollelektrische Fahrzeuge und Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge);
 - (2) Personenkraftwagen der Klasse M (mit Ausnahme der Klasse M 1): Fahrzeuge ohne Schadstoffemission (z.B. vollelektrische Fahrzeuge und Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge);
 - (3) Motorräder ohne Schadstoffemissionen (einschließlich Wasserstoff, Brennstoffzellen und Elektrofahrzeuge);
 - (4) Schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N 2 und N 3) im Sinne der Verordnung zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Straßenfahrzeugen (EU) 2019/1242:
 - (i) Schwere Nutzfahrzeuge der Klasse N 2 mit einem Ladegewicht von maximal 7,5 Tonnen, die weniger als 1 g CO₂/kWh oder weniger als 1g CO₂/km ausstoßen;
 - (ii) Schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N 2 und N 3 mit einem Ladegewicht von über 7,5 Tonnen:
 - a. ohne direkte Emissionen, die im Falle eines Fahrzeugs der Klasse N 2 weniger als 1 g CO₂/kWh oder 1g CO₂/km und im Falle eines Fahrzeugs der Klasse N 3 weniger als 1 g CO₂/kWh ausstoßen;
 - b. emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge mit spezifischen direkten CO₂-Emissionen von

⁴ Bei Fahrzeugen der Klasse M1 müssen die Kosten des Fahrzeugs - ohne MwSt. - bis zu 60.000 EUR betragen.

- weniger als 50 % der Referenz-CO₂-Emissionen aller Fahrzeuge der gleichen Untergruppe;
- (5) Schifffahrt:
- (i) Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt:
- ohne direkte CO₂-Emissionen;
 - Bis zum 31. Dezember 2025 müssen Hybrid- und Dual-Fuel Schiffe mindestens 50 % ihrer Energie für den normalen Betrieb aus Kraftstoffen ohne direkte CO₂-Emission oder aus Plug-in Strom beziehen;
- (ii) Güterbeförderung auf dem Wasserweg:
- ohne direkte CO₂-Emissionen;
 - Binnenschiffe mit einer direkten CO₂-Emission unter 28,30 g CO₂/tkm;
- (iii) See- und Küstenfrachtverkehr:
- ohne direkte CO₂-Emissionen;
 - Bis zum 31. Dezember 2025 müssen Hybrid- und Dual-Fuel Schiffe mindestens 25 % ihrer Energie für den normalen Betrieb auf See oder in Häfen aus Kraftstoffen ohne direkte CO₂-Emissionen oder aus Plug-in Strom beziehen;
 - Sofern es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, das Kriterium der fehlenden CO₂-Emissionen zu erfüllen, dürfen Schiffe bis zum 31. Dezember 2025 nur dann direkte CO₂-Emissionen von weniger als 28,30 g CO₂/tkm aufweisen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Schiffe ausschließlich für die Erbringung von Küsten- und Kurzstreckenseeverkehrsdiensten eingesetzt werden, die die Verlagerung von derzeit auf dem Landweg beförderten Gütern auf den Seeweg ermöglichen sollen; oder
 - Bis zum 31. Dezember 2025, wenn Schiffe einen Energieeffizienzindex (EEDI) erreichen, der 10 % unter den am 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen liegt, und wenn die Schiffe mit Kraftstoffen ohne direkte CO₂-Emissionen oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen betrieben werden können, die die Kriterien für grünen Wasserstoff und Biokraftstoffe/Biogas gemäß der EU-Taxonomie Verordnung erfüllen;
- (iv) Personenbeförderung im See- und Küstenverkehr:
- ohne direkte CO₂-Emissionen;
 - Sofern es technisch und wirtschaftlich nicht möglich ist, das Kriterium von fehlenden CO₂-Emissionen zu erfüllen, müssen bis zum 31. Dezember 2025 Hybridschiffe und Dual-Fuel-Schiffe mindestens 25 % ihrer Energie aus Kraftstoffen ohne direkte CO₂-Emissionen oder aus Plug-in Strom für ihren normalen Betrieb auf See und in Häfen beziehen;
 - Sofern es technisch und wirtschaftlich nicht möglich ist, das Kriterium von fehlenden CO₂-Emissionen zu erfüllen, können Schiffe bis zum 31. Dezember 2025 einen EEDI-Wert erreichen, der 10 % unter den am 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen liegt, wenn sie mit Kraftstoffen ohne CO₂-Emissionen oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen betrieben werden können, die die von der EU festgelegten Kriterien für grünen Wasserstoff und Biokraftstoffe/Biogas gemäß der EU-Taxonomie Verordnung erfüllen;
- (v) Nachrüsten von Binnenschiffen für den Güter- und Personenverkehr:
- Bis zum 31. Dezember 2025 wird der Treibstoffverbrauch durch die Nachrüstung um mindestens 10 % (ausgedrückt in Liter Treibstoff pro Tonnenkilometer) gesenkt, was durch eine Vergleichsberechnung für die repräsentativen Fahrtgebiete, in denen das Schiff eingesetzt werden soll, oder durch die Ergebnisse von Modellversuchen oder Simulationen nachgewiesen wird;
- (vi) Nachrüsten von See- und Küstenschiffen für den Güter- und Personenverkehr:
- Bis zum 31. Dezember 2025 wird der Treibstoffverbrauch durch die Nachrüstung um mindestens 10 % (ausgedrückt in Gramm Treibstoff pro Tonne Tragfähigkeit und Seemeile) gesenkt, was durch numerische Strömungsmechanik (CFD), Tankversuche oder ähnliche technische Berechnungen nachgewiesen wird.
- In jedem Fall dürfen die Schiffe nicht mit der ausdrücklichen Absicht gebaut, nachgerüstet oder erworben werden, überwiegend fossile Brennstoffe zu transportieren oder zu lagern.
- (6) Schienenverkehr:
- Eisenbahninfrastruktur und zugehörige Teilsysteme (Infrastruktur, Energie, fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie streckenseitige Teilsysteme der Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung);
 - Güter- und Personenterminals, die andere Beförderungsarten mit der Schiene verbinden;
 - Emissionsfreie (elektrische, wasserstoffbetriebene) Fahrzeuge für den Schienenverkehr, einschließlich Bimodus (Hybridantrieb) sowie Güter- und Reisezugwagen ohne eigenen Antrieb;
- In jedem Fall dürfen keine Infrastrukturen und Schienenfahrzeuge gefördert werden, die überwiegend für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt sind;
- (7) Luftfahrt:
- Boden- und Frachtabfertigung, einschließlich:
 - Emissionsfreie (z.B. elektrisch, wasserstoffbetrieben) Bodenabfertigungsfahrzeuge und -geräte;
 - Bereitstellung von stationärer elektrischer Bodenstromversorgung und vorbehandelter Luft für stehende Flugzeuge;
 - Emissionsfreie Kleinflugzeuge (z.B. Elektroflugzeuge, wasserstoffbetriebene Flugzeuge, Hubschrauber, Drohnen für Transportzwecke; unter 20 Sitze – bemannt und unbemannt);
- Im Bereich der nachhaltigen Flugkraftstoffe: Herstellung von Biokraftstoffen und Wasserstoff (einschließlich

synthetischer Kraftstoffe auf Wasserstoffbasis), einschließlich der Ausrüstungen, Infrastrukturen und Dienstleistungen für die Herstellung dieser Biokraftstoffe und des Wasserstoffs sowie der Herstellung von Ausrüstungen für die Verwendung von Wasserstoff.

(8) Persönliche Mobilitätshilfen:

Persönliche Mobilitätshilfen, bei denen der Antrieb durch körperliche Aktivität des Benutzers (z.B. Fahrräder), durch einen emissionsfreien Motor (z.B. Elektroscooter/Elektroroller) oder durch eine Mischung aus emissionsfreiem Motor und körperlicher Aktivität (z.B. E-Bikes) erfolgt. Nur solche Geräte sind förderfähig, deren Betrieb für dieselbe öffentliche Infrastruktur wie Fahrräder oder Fußgänger erlaubt ist.

(9) Infrastruktur und Schlüsselkomponenten für Elektrofahrzeuge:

Infrastrukturen für den Betrieb von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen oder persönlichen Mobilitätshilfen mit einer Null-CO₂-Emission, Elektroladestationen, Ausbau des Stromnetzes, Wasserstofftankstellen oder elektrische Straßensysteme, sowie Infrastrukturen und Anlagen, die dem Umschlag von Gütern zwischen den Verkehrsträgern dienen, und zwar Terminalinfrastrukturen und Aufbauten für das Be- und Entladen sowie den Umschlag von Gütern. Schließlich sind Investitionen für die Herstellung, den Vertrieb und die Instandhaltung von Schlüsselkomponenten für elektrische Fahrzeuge förderfähig, wie z.B. Batterien und Elektromotoren.

6. Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Eindämmung des Klimawandels

Grüne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Eindämmung des Klimawandels im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint die Entwicklung oder Einführung umweltfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien und digitaler Lösungen, Werkzeuge, Geräte und Anwendungen, die eine Verringerung des Energieverbrauchs bzw. der Schadstoffemissionen ermöglichen oder zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen:

- a) Grüne Rechenzentren im Sinne des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Rechenzentren (jeweils in seiner neusten Fassung) oder im Sinne der Empfohlenen Praktiken für Einrichtung und Infrastruktur von Rechenzentren – Teil 99-1 in der deutschen Fassung CLC/TR50600-99-1;
- b) Lösungen für nachhaltige Informations- und Kommunikationstechnologien
 - (1) für dekarbonisierte Energienetze, sofern diese Lösungen zur Ermöglichung von Treibhausgasemissionseinsparungen oder Energiereduzierungen von mindestens 30 % eingesetzt werden, oder
 - (2) Intelligente Netze und damit verbundene Informations- und Kommunikationstechnologien.

7. Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling

Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint:

- a) die nachhaltige Verwendung von Materialien durch:
 - (1) Investitionen, die einen verringerten Einsatz von Primärrohstoffen oder einen erhöhten Einsatz von Sekundär-/

Recyclingmaterialien im Vergleich zur bestehenden Praxis führen. Förderfähig sind Projekte/Investitionen:

- (i) die zu einer Verringerung des Einsatzes von Primärrohstoffen von mindestens 20 % führen, einschließlich des Austausches unverarbeiteter Erzeugnisse durch Sekundärrohstoffe/recycelte Materialien oder durch Abfälle oder das Produkt von anderen industriellen Prozessen;
 - (ii) die einen höheren Einsatz von Sekundär-/Recyclingmaterialien, Abfällen oder Nebenprodukten von anderen industriellen Prozessen von mindestens 20 % im Vergleich zur bestehenden Praxis führen, auf jeden Fall aber nicht unter 20 % Gesamtverbrauch;
 - (iii) Investitionen in die Herstellung von Produkten mit nachgewiesener erhöhter Wiederverwertbarkeit von mindestens 80 %;
 - (iv) in die Entwicklung und Produktion von biobasierten Materialien, die zu mindestens 80 % recyclebar oder kompostierfähig sind;
- (2) Investitionen in Maßnahmen, die für die Netto-Ressourceneinsparung durch Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederherstellung, Umfunktionieren oder Recycling entscheidend sind. Unabhängig davon sind Maßnahmen, die den nachfolgend aufgeführten NACE-Codes zugeordnet werden können, förderfähig:
- (i) Einzelhandel mit gebrauchten Gütern in Verkaufsräumen (G47.79);
 - (ii) Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Anlagen (C33.1);
 - (iii) Reparatur von Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräten (S95.1); und
 - (iv) Reparatur von persönlichen und Haushaltsgegenständen (S95.2).
- b) die Abfallreduzierung, -sammlung und -rückgewinnung durch Investitionen in die getrennte Sammlung von Abfällen, überflüssigen Produkten, Teilprodukten, Materialien und Rückständen um ein hochwertiges Recycling, die Wiederverwendung, die Verwertung und/oder Valorisierung zu ermöglichen.
- (1) Förderfähig sind Projekte/Investitionen in:
- (i) Ausrüstung, Transport- und Gebäudeinfrastruktur, die erforderlich sind, um die Rücknahme von Produkten und Materialien zu den entsprechenden Einrichtungen für Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufbereitung, Recycling oder Demontage zu organisieren;
 - (ii) bewegliche Ausrüstung (wie z.B. Mülleimer, -container);
 - (iii) Abfallsammel- und Abfalltransportfahrzeuge, die eine qualitativ hochwertige Abfallsammlung und -bewirtschaftung ermöglichen und mindestens die EURO-V-Norm erfüllen;
 - (iv) Ausrüstung für die Abfallsammlung und -entsorgung (einschließlich Abfalltrennung und -sortierung);
 - (v) Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung, Aufarbeitung, Wiederaufbereitung und Weiterverarbeitung von Altprodukten oder überflüssigen Produkten, beweglichen Wirtschaftsgütern und deren

- Komponenten, die andernfalls entsorgt werden würden.
- (2) Insbesondere sind Maßnahmen, die den nachfolgend aufgeführten NACE-Codes zugeordnet werden können, förderfähig:
- (i) Abfallsammlung, bei der mindestens 50 % der Abfälle recycelt werden (E38.1);
 - (ii) Rückgewinnung von sortierten Materialien (E38.3.2); oder
 - (iii) Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen (G46.77).
- c) Produkt als Dienstleistung, Wiederverwendung und Sharing-Modelle, die die Kreislaufwirtschaft ermöglichen. Förderfähig sind Geschäftsmodelle wie Leasing, Pay-per-Use, Abonnements oder Pfandrückgabesysteme, bei denen der Kreditnehmer die Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die eine Kreislaufwirtschaft ermöglichen.
- d) Entwicklung/Einsatz von Instrumenten, Anwendungen und Diensten für die Kreislaufwirtschaft. Förderfähig sind Projekte/Investitionen in:
- (1) IKT-Instrumente für die vorausschauende Wartung und Reparatur mit dem primären Ziel, die Lebensdauer von Produkten zu verlängern;
 - (2) Digitale Lösungen für die Ermittlung der Zusammensetzung von Materialien zur Unterstützung des künftigen Recyclings;
 - (3) Digitale Tools und Anwendungen zur Erleichterung der Rückführlogistik (Rückverfolgung, Rücknahme von Produkten zur Wiederverwendung, Reparatur oder zum Recycling), zur Verbesserung der Ressourceneffizienz im Kreislauf und zur Vermeidung von Abfällen;
 - (4) Virtuelle Plattformen für Sekundärrohstoffe oder gebrauchte/reparierte/aufgearbeitete Produkte;
 - (5) Digitale Lösungen, die die Schaffung neuer Recyclingsysteme unterstützen;
 - (6) Digitale Tools und Anwendungen für Verbraucher und Industrie zur Sensibilisierung/Bildung über die Anwendung und die Vorteile der verschiedenen Strategien und Bestandteile einer Kreislaufwirtschaft;
 - (7) Beratung von Unternehmen bei der strategischen Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Kreislaufwirtschaft;
 - (8) Übergang zu energie- und materialeffizienten mobilen und festen Telekommunikationsdiensten durch die Anwendung von Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft bei Telekommunikationsgeräten und Unterhaltungselektronik.

8. Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme – Naturbasierte Lösungen

Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme im Sinne der „ABB – InvestEU Nachhaltigkeit“ meint Investitionen oder Unternehmen, die in folgenden Sektoren tätig sind oder Dienstleistungen erbringen:

- a) Wiederherstellung und Verwaltung von Landschaften/Grünflächen;
- b) Grüne Gebäude: Begrünte Dächer und/oder Fassaden, begrünte Innen- und Außenwände;

- c) Nachhaltige Biomaterialien für das Bauwesen oder die Konservierung von Lebensmitteln;
- d) Nachhaltiger Tourismus und naturbasierte Lösungen für Gesundheit und Wohlbefinden, Lösungen zur Verbesserung des Klimaschutzes bzw. zur Verringerung der Umweltbelastungen, einschließlich Agrotourismus, Ökotourismus und naturbasierter oder forstwirtschaftlicher Tourismus sowie Projekte, die die Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes und der Landschaft fördern;
- e) Beratung im Bereich Stadtbegrünung, Landschaftsarchitektur und Wasserwirtschaft; und
- f) Informations- und Kommunikationstechnologien, die den Erhalt und den Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme zum Ziel haben.

Investitionen in naturbasierte Lösungen oder Kreditnehmer, die in Sektoren tätig sind, die naturbasierte Lösungen anbieten, werden definiert als Lösungen, die von der Natur inspiriert und unterstützt werden, die kosteneffizient sind, gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit beitragen. Solche Lösungen bringen mehr und vielfältigere Natur und natürliche Merkmale und Prozesse in Städte, Landschaften und Meereslandschaften, durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systemische Eingriffe.

9. Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaft im Sinne der „ABB – InvestEU Nachhaltigkeit“ meint:

- a) Aufforstung, Wiederaufforstung, Waldsanierung, Waldwiederherstellung und nachhaltige Waldbewirtschaftung;
- b) Umstellung/Erhaltung auf/von ökologische(r) Landwirtschaft;
- c) Schädlingsbekämpfung;
- d) Agrarökologische Landwirtschaft;
- e) Präzisionslandwirtschaft;
- f) jedes andere landwirtschaftliche Verfahren, das in der Liste der landwirtschaftlichen Verfahren, die als Ökosystem gefordert werden können (factsheet-agri-practices-under-ecoscheme_en_0.pdf (europa.eu)), aufgeführt ist; oder
- g) nicht-traditionelle landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter anderem, Algen und Insektenproteine für die Fisch- und Tierernährung.

10. Zeitraum und Schwellenwerte nachhaltiger/grüner Geschäftsmodelle und deren Auswirkungen

Die im Sinne von Ziffer 4 unternehmensbezogene Nachhaltigkeitskriterien lit. e) der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ erforderlichen Klima- und Umweltauswirkungen müssen innerhalb des/der nachfolgenden Zeitraums/Schwellenwerte realisiert werden:

- a) der Kreditnehmer hat innerhalb der letzten fünf Jahre den CO₂-Fußabdruck des Unternehmens reduziert, durch:
 - (1) Reduzierung der Treibhausgasemissionen pro Produkt-einheit oder pro Gesamtumsatz um mindestens 20 %;
 - (2) Reduzierung des Energieverbrauchs (kWh) pro Produkt-einheit oder pro Gesamtumsatz um mindestens 20 %;
 - (3) Reduzierung des Wasserverbrauchs pro Produktionseinheit oder pro Gesamtumsatz um mindestens 20 %;
 - (4) Reduzierung der Luftemissionen (PM10/PM2,5/NOx) pro Produktionseinheit oder pro Gesamtumsatz um mindestens 20 %; oder

- b) der Kreditnehmer hat innerhalb der letzten fünf Jahre Primärrohstoffe durch mindestens 20 % sekundäre/recycelte Materialien oder Stoffe, Produktionsrückstände oder Nebenprodukte ersetzt.

11. Klimaresilienz

Klimaresilienz im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ umfasst:

- a) Investitionen zur Verringerung der Klimaanfälligkeit in der Landwirtschaft durch:
- (1) Trockenheits-/Hochwassertolerante Pflanzen (gemäß den nationalen/regionalen/lokalen/städtischen Strategien und/oder Plänen zur Anpassung an den Klimawandel)/neue Pflanzensorten;
 - (2) Lagerung von Kulturpflanzen;
 - (3) Maßnahmen der Präzisionslandwirtschaft im Zusammenhang mit der Klimaanpassung, einschließlich digitaler Lösungen oder anderer Anwendungen für die Überwachung und Vorhersage des Wetters und des Wasserhaushalts;
 - (4) Druckbewässerungstechnologien mit Sprinkler-, Tropf- oder anderen hocheffizienten Tropfsystemen;
 - (5) Temperaturregelung im Rahmen der Tierhaltung; oder
 - (6) andere Investitionen, die zu einem signifikanten Anstieg der Klimaresilienz von landwirtschaftlichen Aktivitäten und Praktiken, einschließlich digitaler Lösungen oder anderer Anwendungen.
- b) Investitionen in digitale Technologien zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel, wie z.B. digitale Lösungen für eine langfristige Wetterüberwachung und -vorhersage, Kommunikationstechnologien für die Verbreitung von wetter- und klimabezogenen Informationen und Frühwarnsysteme;
- c) Investitionen in Forschung und Innovation, die die Resilienz im Hinblick auf den Klimawandel erhöhen;
- d) naturbasierte Lösungen und ökosystembasierte Managementmaßnahmen, einschließlich grüner und blauer Infrastruktur, Vorbeugung und Bekämpfung von Überschwemmungen (z.B. Bau/Verbesserung von Deichen, Ausbau und/oder Verbesserung von Wasserbauwerken zur Erhöhung der Abflusskapazität, Regenwasserbewirtschaftung, Katastrophenvorsorge, Frühwarnsysteme, Wiederherstellung von Ökosystemen, Bewältigung und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen usw.) und Erosionserscheinungen;
- e) spezifische Maßnahmen, die erforderlich sind, um die bei der Bewertung des Klimarisikos ermittelten und in den nationalen/regionalen/kommunalen Strategien und/oder Plänen zur Anpassung an den Klimawandel dargelegten Schwachstellen zu verringern, auch in Bezug auf Wasserwirtschaft und Landwirtschaft;
- f) Investitionen zur Verringerung der Auswirkung des Klimawandels in Städten, insbesondere im Zusammenhang mit städtischen Wärmeinseln (z.B. begrünte und kühle Dächer, Einführung von Materialien mit hohem Sonnenreflexions- und Infrarot-Emissionsvermögen an Fassaden, Dächern und Gehwegen, Außenbeschattung, städtische Wälder usw.);
- g) Schutz der Gebäude und des Naturkapitals vor den Auswirkungen extremer Wetterereignisse, einschließlich temperaturbedingter, windbedingter und wasserbedingter Schutzmaßnahmen;

- h) jegliche andere Investitionen, die die Anpassung anderer Unternehmen oder Einrichtungen an den Klimawandel ermöglichen.

12. Umwelteinflüsse und nachhaltiger Umgang mit natürlichen Rohstoffen

Bewirtschaftung und Effizienz von Wasserressourcen und von damit verwandten Technologien im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint Investitionen in:

- a) die Modernisierung der Infrastrukturen zur Verbesserung der Wassereinsparung, der Effizienz, der Wiederverwendung und der Verringerung der Abwassermenge:
- (1) Wassersparende Systeme und ihre Komponenten (einschließlich Technologien), die zu einer Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 10 % führen;
 - (2) Installation von wassersparenden neuen modernen Maschinen, Geräten und Ausrüstungen (z.B. Bewässerungsmaschinen, Pumpen, Filter, Rohrleitungen, Armaturen, Fernsteuerungssysteme, Wetterstation, Bodensonden, Wasserzähler);
 - (3) Wasseraufbereitungstechnologie für Wasserwiederverwendung;
 - (4) Durchführung von Maßnahmen, die sich aus der Einhaltung eines Zertifizierungssystems (z.B. EWS-Standard) ergeben;
 - (5) Wassereffizienz von Gebäuden;
 - (6) Wassereinsparungstechnologien (z.B. intelligente Wasserzähler, Wasserdrucktechnologien);
 - (7) Messung und Überwachung von Wasserdurchfluss und -stand sowie Überwachung der Wasserqualität;
 - (8) Verbesserung und Digitalisierung von Wassermessnetzen;
- b) Verringerung der Abwassermenge, Verstärkung der Versickerung und Rückhaltmaßnahmen:
- (1) Auffangen des abfließenden Wassers zur späteren Verwendung;
 - (2) Abwasserkontrollmaßnahmen zur Verbesserung der Versickerung;
 - (3) Maßnahmen zur Verbesserung der Versickerung von Regenwasser;
 - (4) Entwässerungssysteme, Kombination von Entwässerung und Wasserrückhaltung;
 - (5) Verbesserung der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten;
 - (6) Wasserspeicherung (einschließlich Isolierung) und Wassergewinnung (z.B. Planung und Bau eines Reservoirs für die Rückhaltung und Speicherung von Niederschlägen und angesammeltem Binnenwasser, das auf das Gebiet fällt);
 - (7) Umstellung von kombinierten auf getrennte Kanalisations- und Abwassersysteme;
- c) Unterstützung einer präziseren Bewässerungssteuerung, die zu Wassereinsparung und Effizienz führt:
- (1) Bewässerung, die zu Wassereinsparungen von mindestens 10 % beim Wasserverbrauch führt;
 - (2) Präzisionsbewässerungstechnologien (z.B. variable Bewässerung, Mikrobewässerung, Kombination mit Flusigdüngung);

- (3) Entwicklung und Wiederaufbau der Bewässerungsinfrastruktur und der damit verbundenen Strukturen;

Neue Bewässerungssysteme und/oder die Erweiterung bestehender Bewässerungssysteme sind nur dann förderfähig, wenn der Kreditnehmer durch einschlägige Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen kann, dass die nationalen Vorschriften/vorherigen Genehmigungen für die Entnahme von frischem Oberflächen- und Grundwasser/der gute Zustand der Gewässer eingehalten werden.

- d) Informations- und Kommunikationstechnologien, die bestimmt ist für:
- (1) hydrologische Modellierung und Vorhersage;
 - (2) intelligente Wasserwirtschaft, einschließlich fortschrittlicher Mess- und Überwachungstechnologien;
 - (3) Erhöhung der Wassereinsparung, -speicherung und -effizienz oder Verbesserung der Wasserqualität.

13. Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung

Maßnahmen zur Verringerung, Kontrolle und Vermeidung von Umwelt- und Lärmverschmutzung im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint:

- a) Investitionen in Anlagen, die die Luftverschmutzung erheblich reduzieren;
- b) End-of-pipe Technologien zur Verringerung der Partikelemission in die Luft, wie z.B. Filter;
- c) Emissionsarme Techniken zur Einarbeitung von Dung in den Boden und stickstoffhaltige anorganische Düngemittel;
- d) Investitionen in den industriellen Lärmschutz, wie z. B. Schallschutzhauben, Acrylglas, Lärmschutzwände;
- e) In der Luftfahrt - zentralisierte Enteisungsflächen, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden.

14. Barrierefreiheit

Verbesserung der Barrierefreiheit im Sinne der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint Investitionen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen, Produkten und Infrastrukturen und für die Entwicklung unterstützender Technologien sowie die Erschließung von Institutionen und ihrer Räumlichkeiten für Kunden und Mitarbeiter mit Behinderung und/oder Funktionseinschränkungen. Förderfähig sind:

- a) Investitionen in Zusammenhang mit der Einführung oder Verbesserung von Zugänglichkeitsmerkmalen von Standardtechnologien und -produkten wie Computern, Betriebssystemen, Fahrzeugen, Haushaltsgeräten, Telefonen und/oder Dienstleistungen, einschließlich Online-Diensten oder Webinhalten und -infrastrukturen;
- b) Investitionen von KMU/Small Mid-Caps, die Zugänglichkeitsdienste (einschließlich Beratungsdienste) anbieten, um Produkte und Dienstleistungen zugänglich zu machen, die Barrieren aufweisen, die ihre Nutzung oder ihren Verbrauch durch Menschen mit Behinderungen und/oder Funktionseinschränkungen behindern;
- c) Entwicklung und Einsatz von Hilfstechnologien, auch auf der Grundlage von Robotik (z. B. Rollstuhlaufzüge, angepasste Autos, Gestelle, Rampen, Sensoren und Lichtsteuerung, taktile Geräte, Ton, Gebärdensprache usw.) oder künstlicher Intelligenz oder anderen neuen Technologien;

- d) Verbesserung der Zugänglichkeit der Einrichtungen von KMU/Small Mid-Caps, einschließlich der Gebäude und digitalen Hilfsmittel, einschließlich Websites und mobiler Anwendungen, für Mitarbeiter (d. h. Anpassung der Arbeitsplätze) und Kunden mit Behinderungen und/oder körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen.

15. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- a) Tätigkeiten, die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte einschränken oder die Menschenrechte verletzen;
- b) gesetzlich verbotene Tätigkeiten;
- c) die Produktion oder der Handel von destillierten alkoholischen Getränken und verwandten Produkten sowie Erzeugnisse und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak (Herstellung, Vertrieb, Verarbeitung und Handel);
- d) die Produktion oder der Handel von Munition und Waffen jeglicher Art, es sei denn, diese Tätigkeit ist Teil der ausdrücklichen Politik der Europäischen Union oder unterstützt diese;
- e) Casinos und gleichwertige Betriebe;
- f) Tätigkeiten im Bereich des Verteidigungssektors, einschließlich der Verwendung, Entwicklung oder Herstellung von Produkten und Technologien, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind;
- g) Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Programmen oder digitalen Lösungen, die
 - (1) insbesondere
 - (i) der Unterstützung von Tätigkeiten, die unter lit. b) - e) fallen; oder
 - (ii) Online-Glücksspielen und Online-Casinos; oder
 - (iii) der Pornographie dienen,
 - (2) oder die dazu bestimmt sind
 - (i) das rechtswidrige Eindringen in elektronische Datennetzwerke; oder
 - (ii) das rechtswidrige Herunterladen elektronischer Daten zu ermöglichen;
- h) Produktionen und Tätigkeiten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Zwangsarbeit und Kinderarbeit beinhalten;
- i) Forschungen zum Klonen von Menschen zu Forschungs-, Therapie- oder Reproduktionszwecken; Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen in Bezug auf gentechnisch veränderte Organismen („GVO“); Tätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts des Menschen, durch die solche Veränderungen vererbbar gemacht werden könnten und Tätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen auch durch Kerntransfer somatischer Zellen;
- j) Investitionen in Deponieanlagen, wobei dieses Ausschlusskriterium nicht für die nachfolgend aufgeführten Investitionen in:
 - (1) Vor-Ort-Anlagen, die Bestandteil eines industriellen oder bergbaulichen Investitionsvorhabens sind und bei denen nachgewiesen werden kann, dass diese Anlage die einzige praktikable Option ist, die im Rahmen des Investitionsvorhabens angefallenen Abfälle zu beseitigen; oder

- (2) bestehende Deponieanlagen, die die Nutzung von Deponiegas gewährleisten und den Deponiebergbau und die Wiederaufbereitung von Bergbauabfällen fördern, gilt.
- k) Investitionen in mechanisch-biologische Abfallanlagen (MBA), insoweit als die Investition nicht der Nachrüstung bestehender MBA's für die energetische Verwertung von Abfällen oder für Recyclingverfahren für getrennte Abfälle wie Kompostierung und anaerobe Vergärung verwendet wird;
- l) Investitionen in Müllverbrennungsanlagen, wobei dieses Ausschlusskriterium nicht für die nachfolgend aufgeführten Investitionen in:
- (1) Müllverbrennungsanlagen, die ausschließlich für die Verbrennung von nicht-recyclebaren gefährlichen Abfällen bestimmt sind; oder
 - (2) bestehende Müllverbrennungsanlagen, wenn die Investition der Steigerung der Energieeffizienz, dem Auffangen von Abgasen zur Speicherung oder Weiterverwendung oder der Rückgewinnung von Stoffen aus der Verbrennungssasche dient, sofern diese Investitionen nicht zu einer Erhöhung der Abfallverarbeitungskapazität der Müllverbrennungsanlage führen;
- gilt.
- m) Tätigkeiten, welche die Verwendung von lebenden Tieren für wissenschaftliche und experimentelle Zwecke beinhalten, es sei denn, die Einhaltung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere kann garantiert werden;
- n) die Erzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten, insbesondere
- (1) Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung von Kohle;
 - (2) Erdölgewinnung und -produktion, Raffination, Transport, Vertrieb und Lagerung;
 - (3) Erdgasgewinnung und -produktion, Verflüssigung, Regasifizierung, Transport, Vertrieb und Lagerung; oder
 - (4) Stromerzeugung, welche die Emissionsnorm (d.h. 250 Gramm CO₂ pro kWh Strom) überschreitet, die für mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen gilt.
- o) Investitionen im Zusammenhang mit Bergbau oder der Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung von fossilen Brennstoffen und Öl sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Gas. Dieses Ausschlusskriterium gilt nicht für die nachfolgend aufgeführten Investitionen in:
- (1) Projekte, für die es keine praktikable Alternativtechnologie gibt;
 - (2) Projekte zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
 - (3) Projekte, die mit Anlagen zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung oder zur Kohlenstoffabscheidung und -nutzung ausgestattet sind; oder
 - (4) Industrie- und Forschungsprojekte, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den geltenden Grenzwerten des Emissionshandelsystems der EU führen.
- p) energieintensive und/oder stark CO₂-emittierende Industrien und Sektoren, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die nachfolgend aufgeführten NACE-Nomenklaturen:
- (1) Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien (NACE 20.14);
 - (2) Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien (NACE 20.13);
 - (3) Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen (NACE 20.15);
 - (4) Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (NACE 20.16);
 - (5) Herstellung von Zement (NACE 23.51);
 - (6) Herstellung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (NACE 24.10);
 - (7) Herstellung von Rohren, Hohlprofilen und Formstücken aus Stahl (NACE 24.20);
 - (8) Kaltziehen von Stangen (NACE 24.31);
 - (9) Kaltwalzen von Schmalband (NACE 24.32);
 - (10) Kaltverformung oder Abkantung (NACE 24.33);
 - (11) Kaltziehen von Draht (NACE 24.34);
 - (12) Aluminiumherstellung (NACE 24.42);
 - (13) Herstellung von konventionell angetriebenen Luftfahrzeugen und zugehörigen Maschinen (Teiltätigkeiten der NACE 30.30 "Luft- und Raumfahrzeugbau und zugehörige Maschinen");
 - (14) Personenbeförderung im konventionell betriebenen Luftverkehr (Teiltätigkeiten der NACE 51.10);
 - (15) Luftfrachtverkehr mit konventionell angetriebenen Kraftfahrzeugen (Teiltätigkeiten der NACE 51.21); und
 - (16) Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der konventionell betriebenen Luftfahrt (Untertätigkeiten der NACE 52.23);
- q) Glücksspiel (Produktions-, Bau-, Vertriebs-, Verarbeitungs-, Handels- oder softwarebezogene Tätigkeiten);
- r) Sexhandel und damit verbundene Infrastruktur, Dienstleistungen und Medien;
- s) Immobilienentwicklungstätigkeiten, wie z.B. Tätigkeiten, die ausschließlich der Renovierung und der Weitervermietung oder dem Weiterverkauf bestehender Gebäude sowie dem Bau neuer Objekte dienen, wobei dieses Ausschlusskriterium nicht für Investitionen in Tätigkeiten, die gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/523 mit den spezifischen Zielen des InvestEU-Programms und mit den gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2021/523 für Finanzierungen und Investitionsvorhaben in Betracht kommenden Bereichen in Zusammenhang stehen, wie z.B. Investitionen in Energieeffizienzprojekte oder sozialen Wohnungsbau, gilt;
- t) Finanztätigkeiten, wie der Erwerb von oder der Handel mit Finanzinstrumenten, insbesondere Buy-outs oder Erneuerungsfinanzierung zum Zweck des Ausschaltens von Unternehmen (sogenanntes „asset stripping“);
- u) die Stilllegung, der Betrieb, die Anpassung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- v) Kreditinstitute und Kreditnehmer, die bzw. deren rechtsgeschäftlich oder gesetzlich Vertretungs-/Handlungsberechtigte in den letzten fünf Jahren wegen Betruges, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, terroristische Straftaten oder Straftaten

im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels verursacht worden sind;

- w) Kreditinstitute und Kreditnehmer, die bzw. deren rechtsgeschäftlich oder gesetzlich Vertretungs-/Handlungsberechtigte in den letzten fünf Jahren wegen eines schweren beruflichen Fehlverhaltens durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung verurteilt worden sind, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt, welches die Umsetzung des verbürgten Kredits bzw. des Vorhabens gefährden würde und das aus einem der folgenden Gründe:
- (1) fahrlässige Erteilung irreführender Informationen, die einen wesentlichen Einfluss haben können, oder betrügerische Falschdarstellung von Informationen, die zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung von Auswahlkriterien oder bei der Erfüllung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
 - (2) das Eingehen von Vereinbarungen mit anderen Personen mit dem Ziel, den Wettbewerb zu verfälschen;
 - (3) der Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers während des betreffenden „Gewährungsverfahrens“ gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2509 unzulässig zu beeinflussen;
 - (4) der Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die in dem betreffenden „Gewährungsverfahren“ gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2509 unzulässige Vorteile verschaffen könnten.
- x) Kreditinstitute oder Kreditnehmer, die in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste der ausgeschlossenen oder mit einer finanziellen Sanktion belegten Wirtschaftsbeteiligten stehen, die in der von der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank für Frühwarn- und Ausschlusssysteme (EDES-Datenbank auf der offiziellen Website der EU) enthalten ist;
- y) Kreditinstitute oder Kreditnehmer, die in den letzten fünf Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung waren, wonach sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht nicht nachgekommen sind und diese Verpflichtungen unbezahlt geblieben sind, es sei denn, es wurde eine verbindliche Vereinbarung über deren Zahlung getroffen;
- z) Kreditinstitute oder Kreditnehmer, die insolvent sind bzw. in Bezug auf die ein Insolvenzgrund i.S.d. §§ 17 ff. InsO vorliegt, die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden, deren Angelegenheiten von einem Insolvenzverwalter, Liquidator oder von einem Gericht verwaltet werden, die in diesem Zusammenhang einen Vergleich mit ihren Gläubigern geschlossen haben, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben oder die eine Stillhaltevereinbarung (oder eine gleichwertige Vereinbarung) mit ihren Gläubigern unterzeichnet haben oder die sich in einer vergleichbaren Situation befinden.

16. Gemäß Ziffer 9 lit. e) (1) ausgeschlossene CO₂-Emissionsgrenzwerte für Transportfahrzeuge

Gemäß Ziffer 9 lit. e) (1) der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ darf der verbürgte Kredit nicht der Finanzierung des Erwerbs eines Transportfahrzeugs, welches die nachfolgend aufgeführten CO₂-Emissionsgrenzwerte überschreitet oder den nachfolgend aufgeführten Zwecken, dienen:

- a) Hauptsächlich für gewerbliche Zwecke genutzte Personenkraftwagen dürfen die CO₂-Emissionsgrenzwerte von 115 g CO₂/km entsprechend der Worldwide Light Duty Vehicle Test Procedure (WLTP) nicht überschreiten;
- b) Transporter und leichte Nutzfahrzeuge dürfen die CO₂-Emissionsgrenzwerte von 182 g CO₂/km entsprechend der Worldwide Light Duty Vehicle Test Procedure (WLTP) nicht überschreiten;
- c) Lastkraftwagen und schwere Nutzfahrzeuge dürfen folgende CO₂-Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Achs- und Fahrwerkskonfiguration ⁵	Fahrzeug-Untergruppe ⁶	Referenzwert über gCO ₂ /t-km
Starr, 4x2, GVW > 16t	4-UD	307,23
	4-RD	197,16
	4-LH	105,96
Traktor, 4x2, GVW > 16t	5-RD	84
	5-LH	56,6
Starr, 6x2	9-RD	110,98
	9-LH	65,16
Traktor, 6x2	10-RD	83,26
	10-LH	58,26

- d) Lastkraftwagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lastkraftwagen, die zu einer Untergruppe von Schwerlastfahrzeugen gehören), die nicht den Normen „EURO VI“ oder höher entsprechen und nicht unter ein der in der voranstehenden Tabelle aufgeführten vierachsigen Fahrgestellkonfigurationen fallen, oder im Falle von Abfallsammelfahrzeugen den Normen „EURO V“ oder höher;
- e) Lastkraftwagen für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- f) Fahrzeuge der Klasse L (2- , 3- und 4-rädrige Fahrzeuge), die nicht zu den direkt emissionsfreien Fahrzeugen gehören;
- g) Öffentliche Verkehrsmittel (Straßenbahnen, U-Bahnen und Busse) dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- h) Personenzüge dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- i) Güterzüge dürfen eine direkte Emission von 28,3 g CO₂-Äquivalent pro Tonnenkilometer (gCO₂e/tkm) nicht überschreiten;
- j) Züge für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;

⁵ GVW = Bruttogewicht des Fahrzeugs

⁶ UD = Städtische Zustellung, RD = Regionale Zustellung und LH = Long Haul

- k) Binnenfahrgastschiffe dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- l) Binnenfrachtschiffe dürfen eine direkte Emission von 28,3 g CO₂-Äquivalent pro Tonnenkilometer (gCO₂e/tkm) nicht überschreiten;
- m) Binnenschiffe für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- n) Seeschiffe für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen.

17. Definition förderfähige Wärmekraftkopplung

Förderfähige Wärmekraftkopplung im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (3) (i) der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint:

- a) auf der Grundlage von 100 % erneuerbarer Energie, Abwärme oder einer Kombination davon; oder
- b) wenn die Anlage zu weniger als 100 % aus erneuerbaren Energien besteht und der verbleibende Teil mit Gas befeuert wird (kein anderer fossiler Brennstoff ist förderfähig): Der Gesamtwirkungsgrad muss über 85 % liegen, wobei der Wirkungsgrad wie folgt berechnet wird: (Wärme- und Stromerzeugung) geteilt durch den Verbrauch von Gas als Brennstoff.

18. Definition geschützte Gebiete

Zu den geschützten Gebieten im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (4) (iii) der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ gehören die im Rahmen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ausgewiesenen „Natura 2000“-Gebiete, die in der Ramsar -, Berner - (Smaragd-Netzwerk) und/oder Bonner Konvention anerkannten Gebiete sowie die von den nationalen Vorschriften als Schutzgebiete ausgewiesenen oder zur Ausweisung vorgesehenen Gebiete.

19. Definition sanktionierte Person

Sanktionierte Person im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (10) (i) der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ ist jede natürliche Person, juristische Person oder Personengruppe, die von den restriktiven Maßnahmen (wie nachstehend definiert) direkt oder indirekt erfasst bzw. betroffen ist.

20. Definition restriktive Maßnahmen

Restriktive Maßnahme im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (10) (ii) der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ bedeutet:

- a) alle restriktiven Maßnahmen, die auf der Grundlage des EUV und des AEUV erlassen werden⁷; und/oder
- b) alle von den Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit beschlossenen Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und alle von den Vereinten Nationen ordnungsgemäß ernannten, bevollmächtigten oder ermächtigten Stellen oder Personen, die solche Maßnahmen erlassen, verwalten, durchführen und/oder durchsetzen; und/oder
- c) Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, die von Zeit zu Zeit von der Regierung der Vereinigten Staaten und ihren Ministerien, Abteilungen, Behörden oder Ämtern, einschließlich des Office of Foreign Asset Control (OFAC) des US-Finanzministeriums, des US-Außenministeriums und/oder des US-Handelsministeriums, verhängt werden; und/oder

- d) alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, die das Vereinigte Königreich von Zeit zu Zeit verhängt, sowie alle Ministerien oder Behörden des Vereinigten Königreichs, einschließlich u. a. des Office of Financial Sanctions Implementation of His Majesty's Treasury und des Department for International Trade.

21. Definition Projektfinanzierungstransaktion

Projektfinanzierungstransaktion im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (12) der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ meint eine Transaktion, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a) der Kreditnehmer ist eine Zweckgesellschaft mit einer von dem/den Investor(en) getrennten Rechtspersönlichkeit (sog. Special Purpose Vehicle – SPV);
- b) der verbürgte Kredit dient der Finanzierung eines oder mehrerer Projekte;
- c) die Kreditentscheidung des Kreditinstitutes beruht auf dem künftigen Cashflow des SPVs; und
- d) dem Kreditinstitut werden ausschließlich Sicherheiten an den Vermögenswerten und den Erträgen des SPVs oder des Projekts und keine bzw. nur begrenzte Sicherheiten bzw. beschränkte Regressmöglichkeiten auf den/die Investor(en) gewährt.

Projekt im Sinne dieser Ziffer 21 meint ein Projekt, das unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

1. Energie	2. Transport	3. Öffentliche-Private Partnerschaften	4. Andere
1.1. Leistung	2.1. Straßen/Brücken/Tunnel/Eisenbahn	3.1. Krankenhausdienstleistungen	4.1. Bergbau
1.2. Onshore-Windkraft	2.2. Stadtverkehr	3.2. Bildung	4.2. Industrielle Anlagen
1.3. Offshore-Windkraft	2.3. Flughäfen/Häfen	3.3. Stadterneuerung	4.3. Telekommunikation
1.4. Solare CSP	2.4. Eisenbahnfahrzeuge	3.4. Wasseraufbereitung	
1.5. Solar-PV		3.5. Abfallwirtschaft	
1.6. LNG Regas. Terminals			

Investor bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Anteile an der Zweckgesellschaft hält, der die Fremdfinanzierung im Rahmen einer Projektfinanzierungstransaktion gewährt wird.

22. Definition Nicht-konforme Länder

Nicht-konforme Länder im Sinne von Ziffer 4 Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer lit. c) der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ umfassen alle Länder, die

- a) in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind; und/oder

⁷Die Listen der von der EU sanktionierten Personen sind in der EU-Sanktionskarte enthalten, die unter www.sanctionsmap.eu abrufbar ist. Die konsolidierte Liste (die "EU-Sanktionsliste") ist derzeit unter <https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated-list-of>

[persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions](https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated-list-of) verfügbar. Beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Quelle des EU-Rechts ist und im Falle von Konflikten sein Inhalt Vorrang hat

- b) in der OECD/G20-Liste der Länder aufgeführt sind, die die Steuertransparenzstandards nicht zufriedenstellend umgesetzt haben; und/oder
- c) im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, aufgeführt sind; und/oder
- d) von der OECD in ihrem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke als „nicht konform“ oder „teilweise konform“ bezüglich der Umsetzung der internationalen Standards für Informationsaustausch auf Anfrage eingestuft wurden, wobei dies auch entsprechende vorläufige Bewertungen umfasst; und/oder
- e) in den Informationsberichten der Financial Action Task Force (FATF) „High risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und/oder „Jurisdictions under Increased Monitoring“ als Länder mit strategischen Mängeln eingestuft wurden.